

"LN" vom 02.04.86

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Amtes Büchen

Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 25 der Gemeinde Büchen
Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 30. 5. 1984 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 25 der Gemeinde Büchen für das Gebiet „Kiekkoppel“ zwischen „Heideweg“ und Bahnlinie, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 30. 11. 1984 - Az.: III/61-1/21/020.25 - mit Hinweisen nach § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 - 4 BBauG 1976/1979 genehmigt.

Die Berücksichtigung der Hinweise wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 13. 12. 1985 - Az.: III/61-1/21/020.25 - bestätigt.

Die Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Der Bebauungsplan wird mit Beginn des 3. 4. 1986 rechtsverbindlich. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Amtsverwaltung Büchen in 2059

Büchen, Zimmer Nr. 9, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (§ 155a BBauG 1976/1979).

Auf die Vorschriften des § 44c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Büchen, den 2. April 1986

Amt Büchen
(L. S.)
Der Amtsvorsteher
Lüneburg